

DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2004

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Ausstellungen und Messen (DTV-Güter 2000/2004)

für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2004 - Eingeschränkte Deckung -

TR 9110/00

1 Grundlage der Versicherung

Wird im Rahmen der DTV-Güter 2000/2004 eingeschränkte Deckung Ausstellungs- und Messegut versichert, finden die nachfolgenden besonderen Bedingungen Anwendung.

2 Versicherte Ausstellungs- und Messegüter

Ausstellungs- und Messegüter sind alle Waren und Gegenstände, die während der Ausstellungen und Messen ausgestellt werden, einschließlich der dazugehörigen Standeinrichtungen und Verbrauchsgüter.

3 Erweiterter Umfang der Versicherung

In Erweiterung der Ziffer 2.1 der DTV-Güter 2000/2004 Eingeschränkte Deckung gelten auch folgende Ereignisse eingeschlossen:

- 3.1 Leitungswasser;
- 3.2 Einbruchdiebstahl;
- 3.3 Raub und räuberische Erpressung.

4 Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz besteht für den Hin- und Rücktransport, für den Auf- und Abbau sowie für die Dauer der Ausstellung oder Messe im Rahmen der nach Ziffer 9.1 DTV-Güter 2000/2004 zu vereinbarnden Frist für disponierte Lagerungen.

Eine Verlängerung dieser Frist ist möglich. Dem Versicherer gebührt hierfür eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.

5 Obliegenheiten

- 5.1 Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen ein Verzeichnis der versicherten Güter mit Wertangabe einzureichen und alle weiteren vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
- 5.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls, noch auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

6 Ersatzleistung

- 6.1 Der Versicherer ersetzt
 - 6.1.1 bei Verlust des Ausstellungs- oder Messegutes den Versicherungswert;
 - 6.1.2 bei Beschädigung des Ausstellungs- oder Messegutes die Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch nur bis zur Höhe des Versicherungswertes. Restwerte werden angerechnet.
- 6.2 Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn das Ausstellungs- oder Messegut durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.